

# **BGer 1B 334/2021 vom 7. April 2022**

Bundesgericht, 2022-04-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_334\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_334_2021)

FR: TF 1B 334/2021 du 7 avril 2022

IT: TF 1B 334/2021 del 7 aprile 2022

## **Regeste**

Strafverfahren; Übersetzung | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Nichteintretensentscheid betreffend strafprozessuale verfahrensleitende Anordnungen ( Art. 80 BGG ). Er schliesst das Strafverfahren nicht ab. Zudem droht dem Beschwerdeführer insofern ein nicht wieder gutzumachender Rechtsnachteil ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ), als er prozessual eine formelle Rechtsverweigerung beanstandet und materiell zudem geltend macht, es drohe ihm im Strafverfahren (wegen fehlender Übersetzung wesentlicher Straftaten) eine schwere Verletzung seiner Parteirechte als Beschuldigter. Auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen von Art. 78 ff. BGG sind erfüllt.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer rügt, das Nichteintreten auf seine vorinstanzliche Beschwerde sei bundesrechtswidrig und verletze insbesondere das Verbot der formellen Rechtsverweigerung ( Art. 29 Abs. 1 BV ).

#### **E. 2.1**

Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist ( Art. 29 Abs. 1 BV ). Eine formelle Rechtsverweigerung liegt nach der Praxis des Bundesgerichts vor, wenn eine Behörde auf eine ihr frist- und formgerecht unterbreitete Sache nicht eintritt, obschon sie darüber befinden müsste ( BGE 135 I 6 E. 2.1 mit Hinweisen).

#### **E. 2.2**

Die StPO-Beschwerde ist zulässig gegen die Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte; ausgenommen sind verfahrensleitende Entscheide ( Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO ). Beschwerdelegitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 379 StPO ).

#### **E. 2.3**

Die Vorinstanz erwägt, der streitige erstinstanzliche Beschluss des Bezirksgerichtes sei als verfahrensleitender Entscheid einzustufen. Der Beschwerdeführer habe keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil (im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ) dargetan, weshalb auf die StPO-Beschwerde ans Obergericht nicht einzutreten sei. Die vom Beschwerdeführer erhobenen materiellen Rügen, insbesondere betreffend fehlende Übersetzung wesentlicher

Strafakten, könnten nur im Rahmen eines Rechtsmittels gegen den Endentscheid, falls dannzumal noch opportun, erhoben werden.

#### **E. 2.4**

Mit Beschluss vom 29. März 2021 wies das Bezirksgericht die Anträge des Beschuldigten auf Rückweisung der Anklage oder Sistierung des Verfahrens sowie auf Übersetzung diverser Verfahrensakten ab. Dabei handelt es sich um einen prozessleitenden Entscheid im Sinne von Art. 393 Abs. 1 lit. b (zweiter Satz) StPO. Nach der Praxis des Bundesgerichtes ist die StPO-Beschwerde dagegen nur zulässig, soweit der rechtsuchenden Partei ein nicht wieder gutzumachender Rechtsnachteil droht, der auch im Rahmen eines Rechtsmittels gegen den Endentscheid (hier: Strafurteil des Bezirksgerichtes) nicht mehr behoben werden könnte. Der Begriff des nicht wieder gutzumachenden Nachteils richtet sich diesbezüglich (analog) nach der Praxis zu Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ( BGE 143 IV 175 E. 2.3-2.4; Urteile 1B\_362/2021 vom 6. September 2021 E. 3.1; 1B\_63/2018 vom 13. März 2018 E. 3). Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO ist insofern in Zusammenhang mit Art. 65 Abs. 1 StPO zu lesen, wonach verfahrensleitende Anordnungen der Gerichte grundsätzlich nur mit dem Endentscheid angefochten werden können (Urteil 1B\_421/2019 vom 2. Dezember 2019 E. 2).

#### **E. 2.5**

Verfahrensleitende Beschlüsse betreffend Rückweisung der Anklage zur weiteren Untersuchung oder Sistierung des Verfahrens begründen in der Regel keinen solchen Rechtsnachteil. Ausnahmen können vorliegen, wenn die rechtsuchende Partei das Risiko einer Verjährung der Strafverfolgung oder eine Verfahrensverzögerung geltend macht, welche einer formellen Rechtsverweigerung gleichkäme ( BGE 143 IV 175 E. 2.3; 138 IV 258 E. 1.1; 134 IV 43 E. 2.2-2.4; zit. Urteile 1B\_362/2021 E. 3.1; 1B\_63/2018 E. 3). Kein nicht wieder gutzumachender Rechtsnachteil droht nach der Praxis des Bundesgerichtes in der Regel auch, wenn vor der Hauptverhandlung Anträge auf Übersetzung von Strafakten (oder Änderung der Verfahrenssprache) abgewiesen werden (zit. Urteil 1B\_421/2019 E. 3.3; s.a. Urteile 1B\_70/2008 vom 7. April 2009 E. 2.5; 1P.76/2002 vom 14. Februar 2002).

#### **E. 2.6**

Im vorliegenden Fall hat das Bezirksgericht den Antrag des Beschwerdeführers auf Rückweisung der Anklage oder Sistierung des Verfahrens abgewiesen. Insofern ist ein nicht wieder gutzumachender Rechtsnachteil im Sinne der oben dargelegten Praxis weder dargetan, noch ersichtlich. Ebenso wenig droht hier ein nicht wieder gutzumachender Rechtsnachteil im Hinblick auf eine angeblich mangelhafte Übersetzung von Strafakten: Streitig ist die prozessleitende Abweisung von Übersetzungsanträgen vor der Durchführung der mündlichen Hauptverhandlung. Es ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht nachvollziehbar dargetan, weshalb das erkennende Sachgericht im Verlauf des Hauptverfahrens nicht für eine ausreichende Übersetzung besorgt sein würde, etwa durch Einsatz eines Dolmetschers oder zusätzliche Übersetzung von Strafakten (vgl. Art. 68 StPO ). Beispielsweise könnte sich eine weitere Übersetzung allenfalls dann aufdrängen, wenn sich im Rahmen der Hauptverhandlung herausstellen sollte, dass gewisse Akten, etwa noch nicht übersetzte Zeugenprotokolle, von wesentlicher Bedeutung für die Urteilsfindung wären. Nötigenfalls könnte der Beschwerdeführer eine Verletzung von Parteirechten im hängigen Hauptverfahren mit Rechtsmitteln gegen den ausstehenden Endentscheid rügen; das prozessuale Risiko für die Folgen einer allfälligen Verletzung von Parteirechten im

Hauptverfahren trügen die kantonalen Strafbehörden. Im Übrigen hat sich das Bundesgericht schon in seinem Urteil 1B\_212/2020 vom 13. Mai 2020 mit ähnlichen Vorbringen des Beschwerdeführers im Untersuchungsverfahren im abschlägigen Sinne befasst. Es erwog schon damals, dass die kantonalen Strafbehörden dem Beschwerdeführer zahlreiche Dokumente schriftlich oder mündlich übersetzt hätten, dass er zwei deutschsprachige Verteidiger habe, und dass er selber zumindest über Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfüge (Urteil 1B\_212/2020 E. 2.1).

### **E. 3**

Dass die Vorinstanz auf die StPO-Beschwerde nicht eintrat, verletzt kein Bundesrecht. Die Beschwerde in Strafsachen ist abzuweisen. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen ( Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.